

## Korporation Alpnach

### VERORDNUNG

#### über die Entschädigung der Mitglieder des Korporationsrates, der Kommissionen der Korporation Alpnach und weiterer Personen (Entschädigungsverordnung)

Die Korporation Alpnach

erlässt

gestützt auf Artikel 24 Ziff. 10 und Artikel 25. Ziff. 6 des Statuts der Korporation Alpnach vom 18. April 1999 folgende Verordnung:

**Art. 1**  
Zweck

Die Entschädigungsverordnung regelt die Abgeltung von Dienstleistungen zu Gunsten der Korporation Alpnach.

**Art. 2**  
Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für die Mitglieder des Korporationsrates, die Kommissionen der Korporation sowie für Personen, die von der Korporation mit speziellen, die Korporation betreffenden Aufgaben beauftragt werden, sofern für diese nicht besondere Vereinbarungen gelten.

**Art. 3**  
Grundentschädigung Korporationsrat

1. Jedes Mitglied des Korporationsrates erhält eine Grundentschädigung von Fr. 3'000.00 pro Amtsjahr.
2. Der Korporationspräsident erhält eine zusätzliche pauschale Entschädigung von Fr. 3'000.00 pro Amtsjahr.
3. Der Korporationsvizepräsident erhält eine zusätzliche pauschale Entschädigung von Fr. 1'200.00 pro Amtsjahr.
4. Mit der Grundentschädigung gemäss den Ziffern 1 – 3 sind abgegolten:
  - Der Zeitaufwand für das Aktenstudium und die Vorbereitung der Korporationsratssitzungen.
  - Der Zeitaufwand für Repräsentationen.
  - Notwendige Auskünfte und Besprechungen mit Korporationsbürgern bis zu einer Stunde je Fall.
  - Auslagen für Fahrten mit dem privaten PW innerhalb des Siedlungsgebietes der Gemeinde Alpnach.
  - Kommunikationsgebühren (Internet, Telefon usw.) sowie die Abgeltung für die private Infrastruktur und Büromaterial.

**Art. 4**  
Sitzungsentschädigungen

1. Korporationsratssitzung:  
Die Mitglieder des Korporationsrates erhalten je einberufene Korporationsratssitzung (zeitlich unbeschränkt) eine Entschädigung von Fr. 120.00 je Sitzung.  
Der Protokollführer erhält für die Abfassung des Protokolls eine zusätzliche Entschädigung von Fr. 150.00 je Sitzung, sofern er nicht in einem festen Anstellungs- oder Auftragsverhältnis mit der Korporation steht.
2. Kommissionssitzungen:  
Die Mitglieder von ständigen und vom Korporationsrat gewählten Kommissionen erhalten je einberufene Sitzung (zeitlich unbeschränkt) eine Entschädigung von Fr. 80.00 je Sitzung.  
Der Vorsitzende einer Kommission erhält pro Sitzung eine zusätzliche Entschädigung von Fr. 80.00.  
Der Protokollführer erhält für die Abfassung des Protokolls eine zusätzliche Entschädigung von Fr. 100.00 je Sitzung, sofern er nicht in einem festen Anstellungs- oder Auftragsverhältnis mit der Korporation steht.  
Der Zeitaufwand für das Aktenstudium und die Vorbereitung der Kommissionssitzungen sind mit diesen Entschädigungen abgegolten.
3. Mit den Sitzungsentschädigungen gemäss den Ziffern 1 – 2 sind sämtliche Spesen, wie Fahrtkosten innerhalb des Siedlungsgebietes der Gemeinde, Kommunikationsgebühren, Büroinfrastruktur etc. abgegolten.
4. Eine Sitzungsentschädigung kann nur geltend gemacht werden, wenn eine Sitzung vom jeweiligen Korporationsrats- oder Kommissionspräsidenten einberufen wurde.

**Art. 5**  
Stundenentschädigung

1. Sitzungen und Arbeiten durch Korporationsratsmitglieder, die im Auftrag der Korporation durchgeführt werden und nicht unter Art. 3 Ziff. 4 und Art. 4 Ziff. 1 fallen, werden mit einem Stundenansatz von Fr. 32.00 entschädigt.
2. Sitzungen und Arbeiten durch Kommissionsmitglieder und Dritte, die im Auftrag des jeweiligen Kommissionspräsidenten durchgeführt werden und nicht unter Art. 4 Ziff. 2 fallen, werden mit einem Stundenansatz von Fr. 32.00 entschädigt.
3. Die Mitglieder des Stimmbüros erhalten im Rahmen der Urnenabstimmungen eine Stundenentschädigung von Fr. 32.00.

**Art. 6**  
Tagesentschädigung

1. Für die Teilnahme an Anlässen, Begehungen und Tagungen werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:

Taggeld für halben Tag	Fr. 150.00
Taggeld für mehr als halben Tag	Fr. 250.00
2. Der Korporationsrat bestimmt im Einzelfalle die Berechtigung.

**Art. 7**  
Spesen

1. An die Verpflegungs- und Unterkunftskosten, welche durch die Teilnahme an Anlässen und Tagungen ausserhalb der Gemeinde entstehen, werden folgende Entschädigungen geleistet:

Mittagessen	Fr. 25.00
Nachtessen	Fr. 40.00
Übernachtung mit Frühstück	Fr. 100.00

2. Bei mehrtägigen Anlässen und Tagungen gelten die Ansätze des Organisationsrat bzw. der Korporationsrat entscheidet fallweise über die Höhe der Spesenentschädigung.
3. Die Kosten für Ausflüge und Exkursionen der Kommissionen, Altratsmitglieder und des Korporationsrates gelten inklusive deren Begleitungen als Spesen und werden von der Korporation getragen. Die Mitglieder des Korporationsrats leisten einen hälftigen Kostenbeitrag an die alljährliche Korporationsratsreise.
4. Von den Entschädigungen gemäss Artikel 3, 4 und 6 dieser Verordnung gelten 25 % als Spesenersatz.

**Art. 8**  
Fahrtkosten

1. Für Fahrten ausserhalb des Siedlungsgebietes der Gemeinde Alpnach werden die effektiven Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel (2. Klasse) vergütet.
2. In Ausnahmefällen (Fahrplan, Rückkehrmöglichkeit etc.) wird für die Benützung von Privatfahrzeugen eine Kilometerentschädigung von Fr. 0.70 und von Geländefahrzeugen von Fr. 1.00 vergütet. Für spezielle Fahrzeuge können Sonderansätze entschädigt werden.

**Art. 9**  
Besondere  
Dienstleistungen

Der Korporationsrat setzt Honorare, Entschädigungen oder Taggelder für Dienstleistungen und Funktionen, die in dieser Verordnung nicht namentlich erwähnt sind, von Fall zu Fall fest.

**Art. 10**  
Auszahlung

1. Die Auszahlungen erfolgen halbjährlich, aufgrund der Präsenz- und Stundenkontrolle des Korporationsschreibers, resp. des Kommissionspräsidenten, welche wiederum Grundlage für schriftliche Abrechnungen der Korporationskanzlei bildet.
2. Von sämtlichen Entschädigungen exklusive den Spesenanteile werden die gesetzlichen Beiträge abgerechnet.
3. Die Stundenansätze beinhalten Ferien- und Feiertagsentschädigung und den 13. Monatslohn.
4. Die Entschädigungen gemäss Artikel 3, 4, 5 und 6 dieser Verordnung werden jährlich dem Schweizerischen Index der Konsumentenpreise per 30. November angepasst. Basis bildet der Indexstand vom 30. November 2014.

**Art. 11**  
Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt nach erfolgter Annahme durch die Korporationsversammlung vom 3. Dezember 2014, sowie nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2015 in Kraft. Sie ersetzt die bis anhin gültige Verordnung vom 28. November 2006.

Angenommen an der Korporationsversammlung vom 3. Dezember 2014.

**Namens des Korporationsrates:**

Der Korporationspräsident:

Der Korporationsschreiber:

Genehmigt vom Regierungsrat am

**Im Namen des Regierungsrates:**

Der Landammann:

Der Landschreiber: